

FondsSpotNews 366/2024

Fusion von Fonds der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Hauck & Aufhäuser hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 15.10.2024 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in den „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
FFPB Dynamic	LU0317844412	FFPB Aktien Select	LU2841932028
FFPB Fokus	LU0317866811		

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft werden und bis zum 30.09.2024 zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 6. September 2024



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um einen dauerhaften Datenträger (§298 (2) KAGB)

Mitteilung an alle Anteilinhaber der Fonds

FFPB Dynamik

(WKN A0MZG0 / ISIN LU0317844412)

und

FFPB Fokus

(WKN A0MZG1 / ISIN LU0317866811)

und

FFPB Aktien Select

(WKN A40FP9 / ISIN LU2841932028)

(die „Fonds“)

Die Anleger der vorgenannten Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** - in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft - mit Zustimmung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg - in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle - folgende Änderung beschlossen haben:

Verschmelzung

Die Fonds **FFPB Dynamik** und **FFPB Fokus** („übertragende Fonds“) werden auf den neu lancierten Fonds **FFPB Aktien Select** („übernehmender Fonds“) verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgt aus geschäftsstrategischen Gründen sowie im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen.



Demnach erfolgt die Verschmelzung - in Übereinstimmung mit Artikel 13 des gegenwärtig gültigen Verwaltungsreglements der übertragenden und des übernehmenden Fonds - mit Wirkung zum 15. Oktober 2024 und auf Basis der letzten Ermittlung der Anteilwerte vom 14. Oktober 2024. Die Anlagepolitik des übernehmenden Fonds erlaubt die Verschmelzung inhaltlich sowie strukturell.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verschmelzung nach Art. 1, Nr. 20 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die **wesentlichen anlagespezifischen Besonderheiten** der übertragenden und des übernehmenden Teilfonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

FFPB Dynamik („übertragender Fonds“)	FFPB Fokus („übertragender Fonds“)	FFPB Aktien Select („übernehmender Fonds“)
Ziel der Anlagepolitik des FFPB Dynamik ist es im Rahmen einer längerfristigen Strategie eine attraktive Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel zu erwirtschaften. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit diesem Fonds werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1).	Ziel der Anlagepolitik des FFPB Fokus ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie eine attraktive Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel zu erwirtschaften. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit diesem Fonds werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1).	Ziel der Anlagepolitik des FFPB Aktien Select ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1).



Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu mehr als 50% des Aktivvermögens des Fonds in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1. i) des Verwaltungsreglements angelegt. Es können Aktien sowie insbesondere auch Anteile an UCITS-konformen, börsennotierten Indexfonds (sogenannte ETFs), an gemischten Wertpapierfonds, Aktienfonds, Rentenfonds, geldmarktnahen Fonds und Geldmarktfonds erworben werden. Bei der Auswahl der Zielfonds, in deren Anteile das Fondsvermögen investiert ist, können Fonds mit unterschiedlichem regionalem Fokus berücksichtigt werden. Anteile an Spezialitätenfonds, die insbesondere ausgerichtet sind auf einen bestimmten geographischen Raum, besondere Managementstile (z.B. Absolute Return, Aggressive Growth oder Timing-Modelle) sowie alternative Assetklassen (z.B. ausgerichtet auf strukturierte Produkte sowie Private Equity) können je nach Markterwartung der Verwaltungsgesellschaft einen deutlichen Anlageschwerpunkt des Dachfondsvermögens bilden. Spezialitätenfonds werden jedoch nur erworben, soweit diese aufgrund ihrer Rechtsnatur, insbesondere bei einer etwaigen Ausrichtung auf Private Equity, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW Richtlinie in ihrer geänderten Fassung darstellen. Insoweit ist stets sichergestellt, dass ein entsprechender Erwerb von Anteilen an Spezialitätenfonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für Dachfonds nach Teil I des Gesetzes von 2010 steht. Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen	Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Anteilen an offenen Aktienfonds und anderen zulässigen Investmentfonds gemäß Artikel 4 Nr. 1 e) des Verwaltungsreglements angelegt, die das ihnen zufließende Vermögen international und mit verschiedenen Schwerpunkten in Branchen investieren können. Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements anlegen. Es können Aktien sowie insbesondere auch Anteile an UCITS-konformen, börsennotierten Indexfonds (sogenannte ETFs), an gemischten Wertpapierfonds, geldmarktnahen Fonds und Geldmarktfonds erworben werden. Weiterhin kann der Fonds in Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf Rohstoffindizes und Rohstoffpreise sowie auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) investieren. Die Investitionen unterliegen keinen Länderbeschränkungen, d.h. es sind auch Investitionen in Schwellenländer möglich. Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ersten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September	Der Fonds investiert in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend in: - Aktien - ADRs und GDRs - Renten inkl. Geldmarktinstrumente - Anteile an Investmentfonds (OGAW und OGA, inklusive ETF) - Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten und die die Wertentwicklung des Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ – amtlich notiert oder gehandelt werden (1:1 Zertifikate) - 1:1 Zertifikate auf Rohstoffindizes und Rohstoffpreise sowie auf andere erlaubte Basiswerte - strukturierte Produkte (Aktien-, Umtausch-, Options- und Wandelanleihen) Investitionen sind weltweit, einschließlich der Schwellenländer, möglich. Die Anlagepolitik des Fonds sieht auch den Erwerb von Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung vor. Auf Grund der geringen Marktkapitalisierung kann es sein, dass die Aktien dieser Unternehmen weniger liquide und demnach unter Umständen schwerer veräußerbar sind. Mindestens 60 % des Netto-Fondsvermögens werden in Aktien investiert. Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.
---	---	---



erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken darf der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6.

2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-,



betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität; • Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); • als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in	Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität; • Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); • als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in	Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität; • Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); • als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die
--	---	---



der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet	Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten: Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen. Erläuterung zu Exchange Traded Funds: Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds (Indexfonds) bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
---	--	--



Die **Profile der potentiellen Anlegerkreise** der übertragenden und des übernehmenden Fonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

FFPB Dynamik („übertragender Fonds“)	Profil des Anlegerkreises („übertragender Fonds“)	Profil des Anlegerkreises („übernehmender Teilfonds“)
Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.	Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.	Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die **Kostenstruktur** der übertragenden und des übernehmenden Fonds stellt sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:



FFPB Dynamik („übertragender Fonds“)	FFPB Fokus („übertragender Fonds“)	FFPB Aktien Select („übernehmender Teilfonds“)
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des Vertriebs) Bis zu 5 %	Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des Vertriebs) Bis zu 5 %	Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers) Bis zu 5 %
Rücknahme-/Umtauschprovision: Keine	Rücknahme-/Umtauschprovision: Keine	Rücknahme-/Umtauschprovision: Keine
Mindestanlage: Keine	Mindestanlage: Keine	Mindestanlage: Keine
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): bis zu 0,08 % p.a.	Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): bis zu 0,08 % p.a.	Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): bis zu 0,08 % p.a.
Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens): bis zu 0,05 % p.a.	Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens): bis zu 0,05 % p.a.	Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens): bis zu 0,05 % p.a.



Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Bis zu 1,17 % p.a.	Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Bis zu 1,42 % p.a.	Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Bis zu 1,42 % p.a.
Performance Fee zugunsten des Fondsmanagers: Keine	Performance Fee zugunsten des Fondsmanagers: Keine	Performance Fee zugunsten des Fondsmanagers: Keine
Ertragsverwendung: Ausschüttung	Ertragsverwendung: Ausschüttung	Ertragsverwendung: Ausschüttung
Risikoindikator: 3	Risikoindikator: 3	Risikoindikator: 4
Laufende Kosten: (in % des Wertes der jeweiligen Anlage pro Jahr) Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: 2,29 % p.a. Transaktionskosten: 0,21 % p.a.	Laufende Kosten: (in % des Wertes der jeweiligen Anlage pro Jahr) Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: 2,44 % p.a. Transaktionskosten: 0,25 % p.a.	Laufende Kosten: (in % des Wertes der jeweiligen Anlage pro Jahr) Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: 1,74 % p.a. Transaktionskosten: 0,40 % p.a.

Das **Risikomanagementverfahren**, das **Geschäftsjahr** und die **Annahmeschlusszeiten** der übertragenden und des übernehmenden Fonds stellen sich wie folgt dar.:

FFPB Dynamik „übertragender Fonds“)	FFPB Fokus („übertragender Fonds“)	FFPB Aktien Select („übernehmender Teilfonds“)
ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS Global Exposure: Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.	ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS Global Exposure: Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.	ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS Global Exposure: Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.



Vergleichsvermögen: Als Vergleichsvermögens wird ein einzelner Aktien-Index mit dem folgenden Profil herangezogen: - Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert. - Es sind Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung von internationalen Emittenten enthalten. - Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Länder werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Leverage: Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 100 % des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht. Hinweis zur Leverage-Berechnung: Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.	Vergleichsvermögen: Als Vergleichsvermögens wird ein einzelner Aktien-Index mit dem folgenden Profil herangezogen: - Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert. - Es sind Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung von internationalen Emittenten enthalten. - Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Länder werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Leverage: Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 100 % des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht. Hinweis zur Leverage-Berechnung: Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.	Vergleichsvermögen: Als Vergleichsvermögens wird ein einzelner Aktien-Index mit folgendem Profil herangezogen: - Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert. - Es sind Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung von internationalen Emittenten enthalten. - Der Index wird in EUR berechnet, die enthaltenen Länder werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Leverage: Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 200 % des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht. Hinweis zur Leverage-Berechnung: Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.
Ende des Geschäftsjahres: 30. Juni eines jeden Jahres	Ende des Geschäftsjahres: 30. Juni eines jeden Jahres	Ende des Geschäftsjahres: 30. Juni eines jeden Jahres
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: 12.00 Uhr	Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: 12.00 Uhr	Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: 12.00 Uhr



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Im Zuge der Verschmelzung werden sämtliche Vermögensgegenstände der übertragenden Fonds verkauft, sodass nur flüssige Mittel auf den übernehmenden Fonds übertragen werden („Cash-Fusion“)

Ungeachtet dessen kann es vor der Verschmelzung ab dem 07. Oktober 2024 zu Anlagegrenzverletzungen in den übertragenden Fonds und in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Fonds kommen. Diese werden jedoch durch den Fondsmanager schnellstmöglich in die gesetzlichen Grenzen zurückgeführt.

Für die Anleger der übertragenden Fonds ist der mit der Verschmelzung verbundene Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden nicht belastet. Allerdings, soweit gesetzlich zulässig, werden eventuell weitere anfallende Kosten den übertragenden Fonds belastet.

Die Verschmelzung wird durch den in Luxembourg ansässigen Wirtschaftsprüfer KPMG Audit S.à r.l. begleitet. Dieser bestätigt am Übertragungsstichtag das Umtauschverhältnis, die Methode zur Berechnung desselben und die Kriterien zur Bewertung des Vermögens der übertragenden Fonds. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Den Anlegern der übertragenden Fonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Fonds zu informieren und insbesondere das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“) zur Kenntnis zu nehmen. Dieses ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter der Rubrik „Fondsportal“ (www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal) abrufbar.

Für den übernehmenden und neu lancierten Fonds FFPB Aktien Select besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Umständen noch keine Vertriebsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anzeige zum Vertrieb wird schnellstmöglich erfolgen.

Zeichnungen für die übertragenden Fonds, die bis zum 6. September 2024, 12.00 Uhr Luxemburger Zeit, eingehen, werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Anschließend wird das Anteilscheingeschäft für Zeichnungen der übertragenden Fonds eingestellt.

Anleger, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 7. Oktober 2024, 12.00 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Diese Rücknahme wird gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Anschließend ist eine Rückgabe der Anteile an den übertragenden Fonds nicht mehr möglich. Anleger der übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht innerhalb dieser Frist zurückgeben, haben nach der Verschmelzung das Recht, die Anteile des übernehmenden Fonds zurückzugeben. Darüber hinaus haben die Anleger der übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht innerhalb der genannten Frist zurückgeben und infolgedessen Anteile am übernehmenden Fonds erhalten, nach der Verschmelzung die Möglichkeit, sämtliche Rechte am übernehmenden Fonds auszuüben.

Die letztmalig getrennte Berechnung der Anteilwerte findet am 14. Oktober 2024 statt.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, die Verschmelzung der Fonds steuerneutral durchzuführen. Anlegern wird empfohlen, sich in ihrem Herkunftsland, an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihrem Wohnsitz umfassend über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dieser Verschmelzung ergeben, zu informieren bzw. sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Die gültigen Verkaufsprospekte der übernehmenden und des übertragenden Fonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie der aufnehmenden Verwahr- und Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Munsbach, im September 2024

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.